

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Energieaudits

Ausgabe 05/2015

Das novellierte Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energiemaßnahmen (EDL-G)

Robert Atkinson M.Sc., Isabell Fritsch M.Eng., GUT

Rechtliche Grundlagen für Energieaudits

Am 15.04.2015 wurde das novellierte Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energiemaßnahmen (EDL-G) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 22.04. in Kraft.

Mit diesem Gesetz kommt die deutsche Bundesregierung der Pflicht zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) nach. Bereits in unserer letzten Ausgabe berichteten wir darüber.

Nach § 8 des novellierten EDL-G sind große Unternehmen verpflichtet, regelmäßig Energieaudits nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 durchzuführen. Das erste Energieaudit muss bis zum 05.12.2015 erfolgen und ist danach alle 4 Jahre zu wiederholen. Verpflichtet sind alle Unternehmen, die nicht unter den KMU-Begriff gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 fallen. Demzufolge betrifft es Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz mehr als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Bilanzsumme mehr als 43 Mio. Euro beträgt. Ebenfalls können verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen, aber auch kommunale Unternehmen als Nicht-KMU gelten. Der 31.12.2014 ist der Stichtag zur Ermittlung des Status für die erste Verpflichtungsperiode; somit sind die benötigten Daten zur Ermittlung sind auf dieses Geschäftsjahr zu beziehen. Um den

Status des Unternehmens richtig zu bestimmen, raten wir Ihnen zu einer Einzelfallprüfung.

Durch die verspätete Umsetzung der EED verbleibt den ca. 50.000 betroffenen Unternehmen in Deutschland eine verkürzte Umsetzungszeit von 7 Monaten. Neben der Durchführung von Energieaudits sind ebenfalls ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 sowie ein validiertes Umweltmanagementsystem nach der EU-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) zulässig. Aufgrund des verkürzten Zeitraumes genügt der Nachweis, dass mit der Einführung des jeweiligen Systems begonnen wurde. Demzufolge müssen die energetische Bewertung nach 4.4.3 der DIN EN ISO 50001 beim Energiemanagementsystem und eine vergleichbare Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger beim Umweltmanagementsystem durchgeführt worden sein. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung und die entsprechenden Unterlagen zu den bereits umgesetzten Maßnahmen. Dennoch muss bis zum 31.12.2016 das jeweilige Managementsystem zertifiziert bzw. validiert sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt für die betroffenen Unternehmen eine Anwendungshilfe zur Verfügung. Anfang April wurde der Entwurf des „Merksblattes für Energieaudits“ veröffentlicht. (weiter auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Das novellierte EDL-G	1/2
Das neue ElektroG	1/2
Der Entwurf der neuen Gewerbeabfallverordnung	3
Die CSR-Richtlinie der EU	3
25 Jahre VBU in Berlin und Brandenburg.....	4
IED-Fachseminar der GUT.....	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Abfallrecht

Das neue Elektronik- und Elektrogerätegesetz

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Seit dem März 2005 liegt das Elektronik- und Elektrogeräte-Gesetz vor. Am 13.08.2012 ist die neue WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte) der EU in Kraft getreten. Diese Richtlinie hätte bis zum 14.02.2014 in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Im Bundeskabinett wurde schließlich im März diesen Jahres das "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (ElektroG) verabschiedet. Ziel der neuen Regelung ist es, die Sammelmenge bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu steigern, wertvolle Metalle aus den Altgeräten zurückzugewinnen, für eine umweltgerechte Entsorgung der Reststoffe zu sorgen und zu verhindern, dass die Geräte im Restmüll landen. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Im Rahmen des Konsultationsprozesses konnten Verbände, Unternehmen und Energieberater ihre Stellungnahmen bis Mitte April abgeben. Im Merkblatt sind die Kriterien der verpflichteten Unternehmen sowie die Anforderungen an die Energieaudits und den Energieauditor detailliert beschrieben. Zudem wird die BAFA die Nachweise stichprobenhaft prüfen. Unternehmen werden von der BAFA aufgefordert, den entsprechenden Nachweis zu erbringen, ob ein Energieaudit durchgeführt oder ein Alternativsystem eingeführt wurde. Innerhalb der 4-jährigen Periode beträgt der Stichprobenumfang 20 % der verpflichteten Unternehmen. Demzufolge besteht keine Verpflichtung für Unternehmen, sich bei der BAFA zu melden.

Energieaudits nach DIN EN 16247-1

Die Mindestanforderungen an Energieaudits nach EED wurden in der deutschen Umsetzung deutlich präzisiert. Nach Anhang VI EED müssen Energieaudits lediglich auf Basis aktuell gemessener Daten, mit Betrachtung des Verbraucherprofils einzelner Prozesse/Betriebseinheiten sowie in einer verhältnismäßigen und repräsentativen Art durchgeführt werden. Diese Anforderungen wurden fast identisch in § 8a EDL-G übernommen und um die Vorgaben der DIN EN 16247-1 erweitert.

Die DIN EN 16247-1 sieht für ein Energieaudit 7 Schritte vor:



Zuerst steht der einleitende Kontakt zwischen dem Energieberater (interner oder externer) und den Auditverantwortlichen. Dabei sollen Einzelheiten zu Auditgrenzen, -objekten, -kriterien und -zielen festgelegt werden. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, vorhandene Energiebezugs- und Verbrauchsdaten an den Auditor zu übermitteln.

Bei der Auftaktbesprechung handelt es sich um die Abstimmung des Auditablaufs sowie um die zu liefernden Mess- und sonstigen Daten. Falls ein Datenaustausch schon erfolgt ist, können vorläufige Ergebnisse ebenfalls präsentiert werden.

Während der Datenerfassungsphase sollten die erforderlichen Daten zusammengefasst und ausgewertet werden. Hierbei sind insbesondere die identifizierten Ziele und Kriterien des Audits zu betrachten, denn es können durchaus neue Messungen erforderlich sein.

Nach DIN EN 16247-1 ist das Audit nicht nur eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchsprofils, sondern der Auditor muss die identifizierten Auditobjekte besuchen. Dabei können bestimmte Cluster festgelegt werden, sodass bei Unternehmen mit mehreren Standorten nur die wesentlichen Prozesse und Orte im Vor-Ort-Audit erfasst werden müssen.

Die Analyse fasst alle Ergebnisse zusammen, um eine Ermittlung des Verbraucherprofils der einzelnen Auditobjekte zu ermöglichen. Das Ziel sind Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung.

Die Ergebnisse der Analyse bzw. die identifizierten Maßnahmen müssen ein wesentlicher Bestandteil des Berichtes sein. Darüber hinaus muss der gesamte Auditprozess offen dargestellt werden. Das bedeutet, dass Detailangaben, wie z.B. Berechnungsmethoden, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Auditprotokolle etc. ebenfalls notwendig sind. Schließlich sollen die Ergebnisse des Audits der Geschäftsleitung des Unternehmens präsentiert werden.

Gerne unterstützen wir Sie beim Energieaudit oder bei der Einführung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems.

(Fortsetzung von Seite 1)

Rücknahmeverpflichtung für „große Vertreiber“

Nach dem neuen Elektroggesetz sind große Vertreiber zukünftig verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts zurückzunehmen. Als "große Vertreiber" gelten Geschäfte, die auf mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche Elektro- und Elektronikgeräte anbieten. Bei kleinen Geräten (keine Kantenlänge größer als 25 cm) müssen diese großen Vertreiber die Altgeräte sogar ohne Kauf eines entsprechenden Neugeräts zurücknehmen. Mit dieser Regelung wird es für den Verbraucher wesentlich einfacher, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzugeben.

Ab 2018 wird ein offener, alle Elektro- und Elektronikgeräte umfassender Anwendungsbereich eingeführt. Dabei werden erstmalig auch Photovoltaik-Module sowie Leuchten aus privaten Haushalten in den Anwendungsbereich des ElektroG aufgenommen. Damit soll die bisherige Zielsetzung des bestehenden ElektroG, je Bundesbürger im Durchschnitt je Jahr mindestens 4 kg Elektrogeräte einzusammeln, noch wesentlich übertroffen werden. Ab 2016 sollen die Sammelziele stufenweise angehoben werden (2016: 45 Prozent/2019: 65 Prozent – jeweils des durchschnittlichen Gewichts der in den letzten 3 Jahren in Verkehr gebrachten Geräte).

Bei der Behandlung der Elektrogeräte sollen die Recycling- und Verwertungsquoten um 5 Prozent ab Mitte 2015 erhöht werden, d.h. das das neue ElektroG zudem eine qualitativ hochwertige Behandlung des Elektroschrotts, die auf die Rückgewinnung ressourcenrelevanter Metalle ausgerichtet ist, fördert. Für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen soll zudem eine Anzeigepflicht eingeführt und eine entsprechende Liste aller zertifizierter Erstbehandlungsanlagen veröffentlicht werden.

Auch die illegale Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ins Ausland soll mit dem neuen Gesetz eingedämmt werden.

Der Entwurf zur neuen Gewerbeabfall-Verordnung

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Zum 12.02.2015 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bauen einen Arbeitsentwurf zur „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von Abfällen aus technischen Bauwerken“ vorgelegt. Neugefasst ist der Geltungsbereich, denn die Verordnung gilt jetzt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen und sonstiger beim Rückbau, bei der Sanierung oder der Reparatur technischer Bauwerke anfallender Abfälle.



Foto: R. Tohermes, GUT

Interessant ist die Begriffsdefinition der Abfälle aus technischen Bauwerken. Gemeint ist hier jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die ganz oder teilweise unter Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen hergestellt wird und technische Funktionen erfüllt; hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege und Parkplatzflächen, Schienenverkehrswege, der Ober- und Unterbau von Industrie-, Gewerbe- und Wohnflächen, Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen wie Lärm- und Sichtschutzwälle, Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen sowie Baustraßen bei Abgrabungs- und Verfüllungsmaßnahmen.

Mit Blick auf den Geltungsbereich wird deutlich, dass mit der

Gewerbeabfall-Verordnung auch ergänzende Regelungen zur erwarteten Ersatzbaustoff-Verordnung geschaffen werden sollen. Diese Verordnung gilt überdies aber nicht für Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes überlassen worden sind.

Getrennthaltung beim Abfallerzeuger wird weiter ausgebaut

Mit der neuen Gewerbeabfall-Verordnung soll die Getrennthaltung beim Abfallerzeuger weiter ausgebaut werden. Der Abfallerzeuger hat dann eine besondere Dokumentationspflicht, wenn von der Getrennthaltungspflicht wegen technischer oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit abgewichen werden soll. Diese Dokumentation muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Damit soll die gemischte Erfassung deutlich eingeschränkt werden. Für gemischt erfasste Abfälle gilt zudem eine Vorbehandlungspflicht mit Sortier- und Recyclingquoten bei der Vorbehandlung.

Die Erzeuger und Besitzer haben sich bei Übergabe der vorzubehandelnden Abfälle von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen von § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Hierfür sind ihnen die Dokumentation des Anlagenbetreibers nach § 6 Absatz 4 und 6 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorzulegen, und die Kenntnisnahme ist dem Anlagenbetreiber schriftlich zu bestätigen.

Der Referentenentwurf zur neuen Gewerbeabfall-Verordnung war für April 2015 angekündigt; nach Anhörung der beteiligten Kreise im Mai 2015 sollen der Kabinettsbeschluss und das parlamentarische Verfahren im zweiten Halbjahr 2015 durchgeführt werden, sodass eventuell mit der Verabschiedung und Veröffentlichung bis zum Jahresende zu rechnen ist.

Pflicht zur Veröffentlichung eines CSR-Berichtes

Robert Atkinson M.Sc., GUT

Ende 2014 wurde die so genannte CSR-Richtlinie (2014/95/EU) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese verpflichtet Großunternehmen von öffentlichem Interesse zur Bekanntgabe bestimmter nicht-finanzieller Informationen. Die geforderten Informationen umfassen sowohl Umweltbelange wie zum Beispiel Wasser-/Energieverbrauch, Luftverschmutzungskennzahlen als auch Sozial- und Arbeitnehmerinteressen und Angaben zu Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung. Darüber hinaus wird Bezug auf den im internationalen Unternehmen schon bekannten Begriff „Due-Diligence“ genommen. Damit wird erstmals nicht nur die Unternehmensverantwortung (CSR), sondern auch die Sorgfaltspflicht bezogen auf Umweltbelange im deutschen Gesetz verankert.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht soll bis Ende 2016 erfolgen. Dabei ist nach Empfehlung der G7 eine Eins-zu-eins-Umsetzung zu erwarten. Somit gehören zum betroffenen Kreis alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die zum Handeln von Wertpapieren auf einem geregelten Markt zugelassen, als Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen anerkannt oder vom Staat als Unternehmen von öffentlichem Interesse bezeichnet sind. Mutterkonzerne der genannten Unternehmen werden dieser Pflicht ebenso unterliegen, auch wenn sie selbst die Anforderungen nicht erfüllen. Sollte das verpflichtete Unternehmen im gleichen Geschäftsjahr jedoch einen gesonderten Bericht, wie etwa einen Nachhaltigkeitsbericht oder eine Umwelterklärung, veröffentlicht haben, muss unter Umständen kein zusätzlicher CSR-Bericht erstellt werden.

Haben Sie Fragen zum Inhalt des CSR-Berichtes, zu Due-Diligence-Prozessen oder zu sonstigen Themen rund um die Nachhaltigkeit, wir beraten Sie gerne.

25 Jahre VBU in den neuen Bundesländern und in Berlin

Dipl.-Ing. Gerd Weichelt

Vor 25 Jahren trafen sich erstmals im damaligen Werk für Fernsehelektronik Berlin (WFB) etwa 80 Umweltbeauftragte und Interessierte aus der Region zu einem ersten Workshop. Eingeladen hatte ein kurz vorher gebildeter überbetrieblicher Arbeitskreis von etwa 10 Aktiven. Jeder Teilnehmer bekam ein Exemplar BECK-Texte „Bundes-Umweltrecht“ ausgehändigt, denn noch war das dürftige DDR-Umweltrecht Arbeitsgrundlage eines Umweltbeauftragten in einem sozialistischen Betrieb. Bereits zu dieser Zeit bestand ein Kontakt zum damaligen Verband der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz (VBU) in Essen. Der damalige Vereinsvorsitzende Herr Dr. Reppening und sein GF Herr Dr. Behnke regten an, eine Regionalgruppe Nordost noch im gleichen Jahr zu bilden.

Am 12. Juli 1990 fand dann im Sportlerheim des WFB die Gründungsversammlung statt. Für den Anfang wurde ein regionaler Vorstand mit neun Mitgliedern bestimmt, Herr Weichelt zum ersten Vorsitzenden gewählt und ein nachhaltiges Startprogramm verfasst. Weit über 100 Mitglieder zählte diese neue Regionalgruppe zu Beginn. Bereits am 09. Oktober fand eine Fachtagung des Verbandes mit namhaften Vertretern aus der Politik und der Wirtschaft in Berlin-Marzahn statt.

Die Regionalgruppe traf sich anfangs jährlich mindestens 2- bis 4-mal zum

Erfahrungsaustausch, zu Fachseminaren und zu Betriebsbesichtigungen. Gestützt wurde die Verbandsarbeit durch Mitarbeit als Beteiligter Kreis in der regionalen Gesetzgebung, durch Aktivitäten einzelner Mitglieder in verschiedenen Fachgremien und diversen Beratungsdiensten und durch die Öffentlichkeitsarbeit sowie durch engagierte Arbeit mit Studenten der regionalen Bildungseinrichtungen. Seit Ende der 1990er Jahre besteht auch eine sehr kooperative Zusammenarbeit mit dem VDI-AK Umweltechnik.

Aus organisatorischen Gründen bildeten sich bereits am 15. Juni 1993 die Gruppen Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Sachsen/Thüringen. Für die somit geschrumpfte „Berliner Gruppe“ wurde ein neuer Vorstand gewählt und Herr Weichelt weiter als Vorsitzender bestätigt. Ab 2004 übernahm dann Frau Maritta Bergner aus den Berliner Wasserbetrieben den Vorsitz der Gruppe und ab 2010 Herr Pascal Mielke von MENARINI, Berlin-Chemie.

Die Regionalgruppe ist auch heute noch sehr aktiv. Unter besonderem Engagement von Peter Herger und Pascal Mielke finden jährlich zwei Fachseminare zu verschiedenen umweltrelevanten Themen an jeweils unterschiedlichen Standorten statt und die Gruppe ist weiter in der Öffentlichkeit präsent.

GUT-Fachseminar zur Industrieemissionen-Richtlinie

Die Industrieemissionen-Richtlinie (IED) hat zu umfangreichen Veränderungen und zu neuen Pflichten für Anlagenbetreiber und Behördenmitarbeiter geführt.

Deshalb laden wir am 11.06.2015 Betreiber von IED-Anlagen, alle anderen betroffenen Akteure sowie Behördenmitarbeiter zu einem weiteren Fachseminar nach Berlin ein.

Wichtige Themen sind die u.a. die Wechselwirkungen zwischen der IED und anderen rechtlichen Vorgaben,

GUT-Seminare 2015 (Auswahl)

- **Fachseminar für Betreiber von IED-Anlagen:** 11.06.
- **Fortbildungslehrgang nach §11 EfbV sowie §§ 4, 5 AbfAEV/§4 DepV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 09./10.06.; 15./16.09.; 13./14.10.; 03./04.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4, 5 AbfAEV:** 09. bis 12.11.
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall":** 13.11.
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 30.11. bis 03.12.
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 15.10.
- **Grundlagen der Abfallwirtschaft:** 17.11.
- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 07.01./08.01.2016

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

neue Anforderungen hinsichtlich Anlagengenehmigung, Jahresbericht, Ausgangszustandsbericht sowie Umweltinspektionen.

Weitere Informationen und die Anmeldeunterlagen finden Sie auf www.gut.de. Für fachliche Fragen im Vorfeld können Sie sich an Frau Fritsch (Tel. 030 53339-163) oder Herrn Atkinson (Tel. 030 53339-161) wenden. Für organisatorische Angelegenheiten steht Ihnen Frau Tohermes (Tel. 030 53339-155) zur Verfügung.